



Stadt Neubrandenburg – Postfach 11 02 55 – 17042 Neubrandenburg

öffentlich

Mitglieder des Finanzausschusses
Fraktionsvorsitzende

.11.2016

Stellungnahme der Verwaltung zu den Vorschlägen zum Haushaltssicherungskonzept 2016 bis 2027 im Finanzausschuss am 02.11.2016

Sehr geehrter Herr Lundershausen,
sehr geehrte Ratsfrauen und Ratsherren,

ergänzend zu dem Ihnen vorliegenden Änderungsblatt Nr. 2 zum Haushaltssicherungskonzept übergebe ich Ihnen die Stellungnahme der Verwaltung zu den seitens des Finanzausschusses vorgeschlagenen Maßnahmen. Aus nachfolgenden Gründen wurden diese nicht in das Änderungsblatt aufgenommen:

Belegungskonzept Rathaus – Schaffung freier Raumkapazitäten zur Vermietung an den Landkreis durch Erhöhung der Belegungszahl je Büro auf 2 Mitarbeiter

Im Zusammenhang mit der Sanierung des Rathauses wird die Raumstruktur nicht verändert. Bereits jetzt ist vorgesehen, bis zu einem Drittel der Büros in Doppelnutzung zu belegen. In Anwendung der Arbeitsstättenrichtlinien und der Mindestangaben zu Grundflächen in sogenannten Zellenbüros, unter Berücksichtigung des Publikumsverkehrs, spezifischer Arbeitsinhalte etc. erscheint es derzeit nicht möglich, weitere Doppelnutzungen zu planen. Weiterhin ist zu beachten, dass der Landkreis bereits über die maximalen finanziellen Mittel für die Anmietung entschieden hat.

Bewirtschaftung des Parkplatzes an der Stadthalle

In Anbetracht der Nutzung des Parkplatzes durch viele Neubrandenburger für Freizeitaktivitäten im Kulturpark und in der Annahme einer Verdrängung auf umliegende Straßen, die Wendeschleife am Badehaus oder Freiflächen wurde bereits im Betriebsausschuss vorgeschlagen, auf die Kostenerhebung zu verzichten.

Erhöhung der Gewinnausschüttung der Sparkasse

Gemeinsam mit dem Landkreis ist die Stadt lediglich Gewährträger für die Sparkasse und nimmt keine Gesellschafterstellung wie bei herkömmlichen Beteiligungen ein. Die Stadt, wie auch der Landkreis haben entsprechend keine rechtlichen Möglichkeiten, eine höhere Gewinnabführung einzufordern (keine Gesellschafterstellung). Die absehbare Entwicklung der finanziellen Risiken der Sparkasse(n) gestattet die vorgeschlagene drastische Anhebung der Abführung nicht. Dafür ist bereits heute Risikoversorge zu treffen.

Erhöhung der Hundesteuereinnahmen ohne Anhebung der Hundesteuersätze

Unter Betrachtung des Finanzhaushaltes, insbesondere der tatsächlichen Zahlungseingänge wird eine Erhöhung der Hundesteuereinnahmen ohne Erhöhung der Hundesteuer als nicht realistisch eingeschätzt.

Aus dem Vergleich von Ergebnis- und Finanzhaushalt der Jahre 2014 bis 2016 wird ersichtlich, dass die festgesetzte Hundesteuer von der tatsächlich gezahlten Hundesteuer zum Teil erheblich abweicht. Hintergrund ist die hohe Anzahl an Steuerpflichtigen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht termingerecht nachkommen. Zurzeit befinden sich 2.165 Hundesteuerfälle mit einem finanziellen Gesamtumfang von 247,2 TEUR im Mahn- bzw. Vollstreckungsverfahren. Die Fälle verteilen sich auf 828 Schuldner. Aus rechtlichen Gründen ist zu unterstellen, dass nach Vornahme der Vollstreckungsmaßnahmen nicht die gesamte festgesetzte Steuer beigetrieben werden kann.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Zahl der Hundebesitzer, die ihren Hund nicht freiwillig angemeldet haben, die Zahlung aus finanziellen Gründen nicht vornehmen können. Eine Erhöhung im Ergebnishaushalt ist daher durch verstärkte Kontrollen realistisch, im Finanzhaushalt jedoch nicht. Vielmehr ist mit einem Anstieg von Vollstreckungsfällen zu rechnen.

Die Maßnahme wird daher mit dem Änderungsblatt Nr. 2 in der Beschreibung um verstärkte Kontrolltätigkeiten ergänzt.

Tilgungsstreckung – Verbesserung ab 2017 von 250 TEUR jährlich

Eine Tilgungsstreckung ist immer mit absoluten Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt verbunden, da für die gleiche Kreditsumme Zinsen für einen längeren Zeitraum zu zahlen sind. Die erhöhte jährliche Zinszahlung durch die geringere jährliche Tilgung würde dem Verbesserungseffekt zudem teilweise entgegenlaufen.

Die Stadt hat im Kernhaushalt¹ vier Kredite mit einem Gesamtvolumen zum 31.12.2016 von 4.283,6 TEUR, die auf dem Kapitalmarkt aufgenommen wurden. Davon sind im Mai 2018 zwingend 1.099,6 TEUR aus LNOG-Mitteln zu tilgen, so dass ein Volumen von 3.184,0 TEUR verbleibt. Die jährliche Tilgung dieser Kredite beträgt 2017 ca. 291,0 TEUR. Ab der zumindest teilweisen Tilgung im Mai 2018 sinkt dieser Betrag nochmals, so dass das theoretische Potential für eine Tilgungsstreckung aus diesen Krediten sehr gering ist.

Die restlichen Kredite sind beim LFI aufgenommen. Das Gesamtvolumen der LFI-Kredite zum 31.12.2016 beträgt 21.944,0 TEUR. 88,9 TEUR werden bis 01.01.2018 getilgt, weitere 30,6 TEUR zum 01.01.2023. Die restlichen 21.824,5 TEUR werden zwischen dem 01.01.2026 und dem 01.01.2038 getilgt. Die jährliche auf diese Kredite entfallende planmäßige Tilgung beträgt 1.878,8 TEUR. Eine Tilgungsstreckung von jährlich 250 TEUR entspricht 13,3 % dieser jährlichen Tilgung. Die Tilgung der Kredite würde sich daher erheblich verlängern und damit auch der Zeitraum, in welchem die Stadt für die Kredite Zinsen zu zahlen hat. Zudem ist bei den LFI-Krediten ein sehr geringes Zinsniveau zu verzeichnen (0,4 % inkl. Nebenleistungen bis 31.12.2018, danach 1,6 % bis 2023). Dieses Zinsniveau würde bei einer Umschuldung auf dem Kapitalmarkt mit gleichzeitiger Tilgungsstreckung nicht erreicht werden. Die Erhöhung der Zinsen würde den Verbesserungseffekt aus der Tilgungsstreckung also verringern.

Aus den vorgenannten Gründen wurde die Maßnahme 7.3 – Optimierung Zins- und Schuldenmanagement mit dem Änderungsblatt Nr. 2 in der Beschreibung um die Prüfung der Tilgungsstreckung ergänzt.

Weitere Kürzung des Einsparpotenzials der Sportmaßnahme um 50 % auf 135,8 TEUR

Die Maßnahme zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung des Sports, insbesondere der Sportförderung in der Stadt Neubrandenburg. Der Aufwand für die Erarbeitung eines Sportentwicklungskonzeptes sollte einer Optimierung in diesem Bereich Rechnung tragen. Eine weitere Absenkung des Konsolidierungspotenzials würde der Entschlossenheit einer grundsätzlichen Neuausrichtung entgegenstehen.

Externe Neubewertung aller Stellen

Eine externe Neubewertung aller Stellen würde nicht vertretbare zusätzliche Kosten von ca. 180 TEUR verursachen.

¹ Eine Aufstellung der Kredite zum 31.12.2016 ist als Anlage beigefügt.

Eventuell abweichende Ergebnisse externer Bewertungen hätten kurzfristig regelmäßig nur für Beschäftigte Auswirkungen, wenn durch das externe Gutachten eine höhere Entgeltgruppe festgestellt wird. Beschäftigte hätten dann, unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Ausschlussfrist, einen Anspruch auf das festgestellte höhere Entgelt. Für Beamte ergeben sich im Falle der Feststellung einer höheren Besoldungsgruppe zunächst nur neue Beförderungsmöglichkeiten. Ergibt die Neubewertung bei Aufgabenidentität dagegen, dass die früher festgestellte Eingruppierung zu hoch war, wäre bei Beschäftigten eine Änderung der tariflichen Eingruppierung lediglich als korrigierende Rückgruppierung denkbar, was jedoch den Nachweis eines Bewertungsirrtums voraussetzen würde. Bei Beamtenstellen wirken sich eventuell niedrigere Besoldungsgruppen nur aus, wenn der Beamte noch nicht die bisher festgestellte Besoldungsgruppe erreicht hat.

Bisher werden Stellen grundsätzlich einer Bewertung unterzogen, wenn:

- Stellen neu geschaffen werden,
- die auf einer Stelle auszuübenden Tätigkeiten sich wesentlich verändert haben,
- ein Antrag mit entsprechender Begründung gestellt wurde,
- Stellen nachbesetzt werden sollen oder
- eine Aufgabenübertragung auf Dauer beabsichtigt ist, die zu einer Bewertungsänderung führen kann.

Die Bewertung der Stellen erfolgt dabei regelmäßig durch eine Stellenbewertungskommission (Stebeko), in der Vertreter der Organisation, des Personalservice, der Fachbereiche sowie des Personalrates Mitglied sind. Für die Tätigkeit in der Stebeko wurden die Mitglieder entsprechend geschult. In Einzelfällen sind in der Vergangenheit auch externe Bewertungsgutachten eingeholt worden. Die Ergebnisse dieser Gutachten waren identisch mit den Bewertungsergebnissen der Stebeko.

Verlängerung des Beförderungszeitraumes für Beamte der Stadt

Hinsichtlich der Beförderungspraxis bei der Stadt Neubrandenburg ist anzumerken, dass kein Beförderungsaufstieg nach jeweils zwei Jahren seit der letzten Beförderung bestand bzw. besteht. Maßgebliches Kriterium ist der Nachweis von Eignung und Befähigung sowie fachlicher Leistung (Leistungsprinzip nach Art. 33 Abs. 2 GG), der durch eine entsprechende Beurteilungsnote erbracht wird. Zudem dürfen keine gesetzlichen Beförderungshindernisse vorliegen. Dazu zählt u. a. die Beförderungssperrfrist von zwei Jahren (§ 31 LBG M- V), d. h. eine Beförderung ist nur zulässig, wenn seit der letzten Beförderung eine Frist von grundsätzlich zwei Jahren vergangen ist. Ausnahmsweise kann diese Sperrfrist auf ein Jahr verkürzt werden, wenn der Beamte für die Zeit nach der letzten Beförderung mit der höchsten Beurteilungsnote beurteilt worden ist. Daraus folgt allerdings nicht, dass nach Ablauf der Sperrfrist ein Beförderungsanspruch besteht bzw. ein Beförderungsaufstieg ausgelöst wird. Bisher erfolgten Beförderungen als Einzelfallentscheidungen unter Abwägung der Haushaltslage sowie der Anzahl der für eine Beförderung in Frage kommenden Beamten auf der Grundlage ihrer jeweiligen Beurteilungsnote (Einhaltung des Leistungsprinzips). Darüber hinaus gelten bei der Übertragung von höherbewerteten Dienstposten zur Feststellung der Eignung entsprechende gesetzlich geregelte Erprobungszeiten (§ 20 Abs. 2 LBG M- V i. v. m. § 21 Abs. 2 LBG M- V). Die Regelung weiterer – auch zeitlicher – Kriterien durch Beschluss der Stadtvertretung könnte ggf. eine Bindungswirkung des Dienstherrn entfalten. Die Beförderungszeiträume lagen bei den Beamten der Stadt Neubrandenburg bisher zwischen 11 Jahren (Maximum) und 1 Jahr (Minimum).

Aufgrund des geltenden Leistungsprinzips bei den Beförderungen würde eine allgemeine Festlegung hinsichtlich der Beförderungszeit auf drei Jahre gerade die Leitungsträgerinnen und Leistungsträger treffen. Motivation und Anreiz, sich auf höherwertige Dienstposten (insbesondere Übernahme von Leitungsaufgaben) zu bewerben, würde damit entgegengewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Anlage

Investitionskredite Kernhaushalt

Bezeichnung	Verwendungszweck	Darlehensgeber	Aktueller Zinssatz	Schuldenstand in EUR 31.12.2016	Enddatum	jährliche Tilgung
54_16	Kreditschuldung	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	0,4000%	11.630,00	01.01.2017	11.630,00
54_17	Rettungswagen	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	0,4000%	77.310,00	01.01.2018	51.580,00
22_19	Kreditschuldung	DKB Deutsche Kreditbank AG	5,2800%	1.462.017,43	30.05.2018	120.702,76
22_20	Kreditschuldung	DKB Deutsche Kreditbank AG	5,3400%	1.775.979,81	30.06.2018	144.842,62
22_37		Westfälische Landschaft	3,7750%	860.643,65	30.11.2020	15.478,11
54_18	Rettungsdienst	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	0,4000%	30.550,00	01.01.2023	4.700,00
22_41	Errichtung Vereinshaus	DKB Deutsche Kreditbank AG	3,2100%	185.000,00	30.06.2025	10.000,00
54_10	Kreditschuldung	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	0,4000%	2.829.008,96	01.01.2026	297.800,00
54_11	Kreditschuldung	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	0,4000%	5.189.834,37	01.01.2027	494.280,00
54_12	Kreditschuldung	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	0,4000%	4.101.580,00	01.01.2028	356.680,00
54_13	Kreditschuldung	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	0,4000%	1.858.470,00	01.01.2028	161.620,00
54_14	Kreditschuldung	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	0,4000%	1.032.590,00	01.01.2029	82.620,00
54_15	Kreditschuldung	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	0,4000%	6.126.720,00	01.01.2030	453.840,00
54_19	Kreditschuldung	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	0,4000%	686.280,00	01.01.2038	31.920,00
				26.227.614,22		2.237.693,49